

Die Metzgerzunft und das Metzgergewerbe im alten Basel

Autor(en): Paul Koelner
Quelle: Basler Jahrbuch
Jahr: 1938

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/f1631475-3d59-4ae3-a575-cabb9d3ebcfd>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Die Metzgerzunft und das Metzgergewerbe im alten Basel

Von Paul Koelner

Die Gründung der Metzgerzunft zu Basel erfolgte im Jahre 1248. Der den Metzgern auf ihr Begehren durch Bischof Lütold von Röteln verliehene Zunftbrief ist die zweitälteste der noch erhaltenen Basler Zunftstiftungsurkunden. In diesem in lateinischer Sprache abgefaßten Zunftbrief bestätigte der Bischof mit Einwilligung der Domherren und der Dienstmannen seiner Kirche die Verabredungen, welche die Metzger «zur Ehre und zum Nutzen unserer Stadt» über Sachen ihres Handwerks getroffen hatten. Ein aus ihrer Mitte durch den Bischof gesetzter Meister steht der Zunft vor. Unter seiner Aufsicht und Leitung sollen die Metzger ihren Beruf treiben und zur Ordnung gewiesen werden. Wenn einer unter ihnen sich gegen die gutgeheißenen Abmachungen verfehlen wird, so soll derselbe ohne Widerrede als Buße dem Bischof zwei Schilling, ebensoviel der Stadt und gleichfalls soviel der Bruderschaft erlegen, welche die Zunftgenossen zu Ehren der Mutter Gottes errichtet haben. Wer von Handwerks wegen der Bruderschaft und Zunft der Metzger beitrifft, bezahlt als Aufnahmegebühr zehn Schilling. Der Zunftanteil an den Strafgeldern und die Eintrittsgebühren sollen vor allem zum Ankauf von Wachskerzen dienen, also, daß immer an hohen kirchlichen Festtagen zur Ehre und zum Lob des allmächtigen Gottes, der heiligen Jungfrau Maria und aller Heiligen in der Münsterkirche Licht im Ueberfluß brenne.

So die Bestimmungen des Zunftbriefes von 1248. Die darin von den Metzgern getroffenen gewerblichen Abreden

regelten vor allem den Fleischmarkt und den Kauf und Verkauf alles dessen, was das Metzgerhandwerk betraf. Und zwar ruhte diese Vereinbarung unmittelbar auf dem Bestehen einer gemeinsamen Marktstelle, einer öffentlichen Fleischhalle, der sogenannten *Schol*, deren Vorkommen schon für das Jahr 1230 nachgewiesen ist. Während bis zur Zunftgründung die Metzger vielfach in ihren eigenen Häusern das Fleisch verkauft hatten, durfte fortan solches nur noch in der gemeinsamen *Schol* geschehen. Alles Schlachten der Metzger und aller Fleischverkauf war nun ausnahmslos und dauernd in die *Schol* gewiesen und nirgends sonst möglich. Die Bedeutung der *Schol* als einer wichtigen öffentlichen Stätte kam nicht zuletzt dadurch zum Ausdruck, daß sie seit dem 15. Jahrhundert wie das Rathaus und das städtische Kaufhaus ein befriedeter Ort war. Eine dort begangene Freveltat wurde gleich einem Stadtfriedensbruch geahndet, und zwar mit zweijähriger Verbannung, wenn der Täter ein Bürger war, mit vierjähriger Verbannung, wenn ein Ausmann, resp. Nichtbürger die Unzucht beging.

Im 13. Jahrhundert bestanden in Basel zwei Metzgerlauben: die *obere*, über dem Rümelinbach zwischen Spalengasse und Sattulgasse gelegene *Schol*. Diese obere *Schol* ging schon frühe ein, und der gesamte Fleischverkauf konzentrierte sich auf die *große Schol*, die sich über dem Birsig zwischen Sporen- und Sattulgasse, in der Nähe des Metzgerzunfthauses bis zum Jahre 1887 erhob. Neben ihr lagen das zum Schlachten des Viehs dienende Schintheus und die «finnige» *Schol*, eine Art Freibank für den Verkauf minderwertiger und beanstandeter Ware. Als in den 1430er Jahren die große Kirchenversammlung Basel einen Zuwachs von vielen Tausenden von Menschen brachte, wurde eine weitere *Schol* errichtet. Sie lag gleichfalls über dem Birsig, bei der den Fluß überwölbenden Barfüßerbrücke, und hieß die obere und neue *Schol*. Kleinbasel besaß ebenfalls schon im 13. Jahrhundert seine eigene *Schol* vor dem alten Kleinbasler Rathaus an der Ecke von Greifengasse

und unterer Rheingasse. Im 16. Jahrhundert erhielt sie ihre endgültige Lage im Erdgeschoß des nunmehr abgebrochenen Hauses zum Waldeck, nächst der Einmündung der Rheinbrücke gegenüber dem jetzigen Café Spitz. Die Kleinbasler Schol erregte im 19. Jahrhundert durch die ihr anhaftenden sanitarischen Mißstände vielfach Klagen der Nachbarn. Im Jahre 1855 verlangten deshalb die Anwohner von der Regierung die Entfernung der Schol unter dem Waldeck; aber erst im Jahre 1866 wurde dem Gesuch insofern Folge geleistet, als von da an nicht mehr geschlachtet werden durfte, während der Fleischverkauf am alten Ort noch bis 1871 dauerte.

Mehrfach litt die große Schol über dem Birsig durch dessen verheerende Hochwasser großen Schaden. Besonders bei der gewaltigen Birsigflut des Jahres 1529, als der Fluß derart answoll, daß er alle Metzgerbänke und Tröge samt der Schintbrücke hinwegführte. Als im Hinblick auf solche Katastrophen der Rat 1531 eine Wasserordnung, d. h. eine systematische Organisation zur Bekämpfung der Birsighochwasser schuf, wurde die Metzgerzunft verpflichtet, bei drohender Gefahr mit allen Zunftbrüdern nach der Schintbrücke zu laufen, um dort zum Schutze der Schol mit Aexten, Haken und Seilen dem Unheil zu wehren. Eine stete und darum viel lästigere Plage für die Schol und das Schintheus bildeten die dort hausenden Scharen von Ratten. Da alle Abfälle, die sich beim Schlachten ergaben, einfach in den Birsig geworfen wurden, ob derselbe Wasser führte oder nicht, wurde nicht nur die Luft verpestet, sondern den schädlichen Nagetieren ein eigentliches Paradies geschaffen. Sie unterwühlten den Boden der Schol und beschädigten das Fleisch. Dieser ekligen Plage gegenüber erwiesen sich alle Anstrengungen als ungenügend. Ja als die Zunft den Schlager beauftragte, mit einem Gewehr den Schädlingen nachzustellen, wurde der Rattenjäger wegen polizeiwidrigen Schießens sogar mit einer Geldbuße belegt! Den mißlichen und sanitätswidrigen Zuständen machte erst die Eröffnung des vor dem Sankt-

Johann-Tor 1871 erstellten Schlachthofes und die damit verbundene Schließung der uralten Schol für immer ein Ende.

Seltsam, ja unverständlich klingt der Name jener alten Fleischhallen. Wohl weiß heute wenigstens der ältere Basler noch, daß Schol eine Metzg bedeutet, ohne aber der ursprünglichen Bedeutung des Wortes bewußt zu sein. In seiner verdienstvollen «Topographie» im sog. Erdbebenbuch leitet D. A. Fechter den Ausdruck «Schol» oder «Schal» von dem lateinischen Wort «scalae», Stufen, ab; denn zu den Fleischbänken, namentlich zu den obern, wo das bessere Fleisch verkauft wurde, hätten Stufen geführt. Sinngemäßer ist wohl die Ableitung aus dem deutschen Sprachschatz, wie sie schon Spreng in seinem «Idioticon Rauracum» erklärt, wonach der Ausdruck von dem als «Schälen» bezeichneten Aushäuten der Schlachttiere stammt. Andere Forscher führen das Wort Schol auf einen andern Fachausdruck der alten Metzgersprache zurück, mit dem man als «Schalen» gewisse Fleischteile an den Hüften und am Schwanz der geschlachteten Tiere bezeichnete. Die Bänke oder Tische, auf denen diese Stücke zum Verkauf ausgelegt wurden, hießen Schalbänke. Im Laufe der Zeit wurde nicht nur der Tisch, auf dem jene bestimmten Fleischstücke zum Verkauf kamen, sondern die Fleischbank überhaupt als Schal- oder Scholbank bezeichnet, und schließlich war im Volksbewußtsein überhaupt nur noch die Tatsache lebendig, daß das zu Schol verkürzte Wort den Ort bedeute, wo überhaupt Tag für Tag Fleisch verkauft wurde.

Sämtliche Scholen waren städtischer Besitz. Sie wurden auf Kosten der Stadt durch den Rat erbaut und von diesem in Stand gehalten. Auch die darin befindlichen, reihenweise aufgestellten Verkaufsbänke, deren die große Schol 1404 achtundfünfzig, 1467 sechzig in vier «zyleten» aufwies, waren obrigkeitliches Eigentum, das von der Behörde den einzelnen Metzgermeistern gegen einen jährlichen Zins verliehen wurde.

Kein Metzger wurde in die Zunft aufgenommen, der nicht zuvor ein Banklehen empfangen hatte. Wer kein Lehen besaß, sollte, wie die Zunftordnung sich drastisch ausdrückt, «ungemetzget» sein. Bei jedem Erledigungsfall wurde der Lehenszins von neuem bestimmt und dem Beständer zur Pflicht gemacht, die Bank weder zu versetzen, zu verkaufen, zu verkümmern, zu verändern, noch keineswegs zu beschweren, sondern sie ausschließlich für sich zu nutzen und zu nießen. Um das Jahr 1390 war es verschiedenen Metzgern gelungen, mehrere Bänke an sich zu bringen, so daß binnen kurzer Zeit der Fleischmarkt in wenig Hände geraten wäre. Allein der Rat befahl: Wer mehrere Bänke inne habe, solle eine auswählen und behalten; die übrigen solle der Zinsmeister ändern, die keine Fleischbank besäßen, ausleihen. Zwar machten die Metzger ein Erbrecht geltend. Da sie sich aber weigerten, Bau und Besorgung der Scholen und Bänke zu übernehmen, wies der Rat 1402 ihre Ansprüche ab und behielt sich das Verfügungsrecht vor. Wollte einer seine Bank nicht mehr verzinsen, so hatte er sie dem Zinsmeister aufzukünden, der sie im Namen des Rates einem andern Bewerber verlieh. Ebenso fiel beim Tode eines Beständers die Bank vorher wieder dem Rat anheim, ohne daß die Erben des Verstorbenen ein Anrecht an ihr hatten. Später milderte der Rat die 1402 erlassene Erkenntnis und bewilligte die Erblichkeit der Fleischbänke auf die Söhne und Brüder der Inhaber, wenn jene Bürger und zünftige Metzger waren. Bisweilen wurde das Erbrecht auch auf die Töchter ausgedehnt, insofern diese «unter dem Handwerk mannten», d. h. einen Metzger heirateten. Derart blieb das Erbrecht der Banklehen Jahrhunderte hindurch in Kraft. Einige dieser Lehenbriefe haben sich bis auf unsere Tage erhalten. Nachfolgend sei einer der ältesten aus dem Jahre 1471 im Wortlaut wiedergegeben:

«Wir Peter Roth burgermeister und rate der statt Basel tuend kunt menglich und bekennen offenlich mit disem brieff, dasz wir mit guetter zittlicher vorbetrachtung und

rechtem wissen dem bescheiden Hannsen Weydmann dem metzger den fleischbanck genant der Frygbanck in unnserschalen zwuschent Clewin Seckingers banck einersitt und wilent Heinrich Davids seligen wittwen banck zue der andern sitten gelegen zue einem rechten erplehen verlihen hand, und verlichtent im ouch den wissentlich in krafft disz briefs, also dasz er und sin erben lehensgenosz der selben banck mit siner lengy, wytte und allem begriff, wie der yetzmal, ist, innhaben, besitzen, nutzen, und nyessen sollen nach lehensrecht in wise hienach vermerckt. Dem ist also, dasz er und sin erben lehensgenosz denselben banck nit versetzen, verkouffen, verkumben, verendern, noch dheins wegs besweren, sonder in obgerürtter wise nutzen und nyessen. Begeb sich aber dheinist, dasz sy daby nit bliiben weltint, durch was sach das wer, alsdenn sollen sy denselben banck mit sinem begriff wie obstat, unserem zinsmeister in unnsern nammen uffsagen und uffgeben, der alsdenn furer von unnsern wegen darinn handeln sol nach unnsere ordnung und lehensrecht, als mit andern unnsern lehen in der selben schalen. Were ouch sach, dasz der genant Hanns Weydmann von zitt scheyden und kinder hinder im verlassen wird, knaben oder töchtern, den selben sinen kinden sol solicher banck und lehen verfangen sin, unz dasz sy zu iren tagen koment und man sieht, ob sy by dem hantwerck bliiben wollen oder nit. Und unz uff die selb zitt sollen die selben kinder usz dem genyses, so von dem banck vallt nach dem zins, so unns von der eigenschaft zuegehört, genertt und erzogen werden. Bliiben denn die knaben by dem hantwerck, so sol er inen nach lehensrecht volgen und bliiben. Werent aber dhein knaben, sondern töchtteren, die unter dem hantwerck mannten, die sollen ouch by solhem banck und lehen bliiben, in wise obstat. Were aber, dasz die töchttern under dem hantwerck nit mannten, so sol der selb banck und lehen unns widerumb als den rechtten lehenherren gevallen sin nach lehensrecht und dannethin durch unnsere zinsmeister verlihen und damit gehandelt werden nach der ordnung sag in

unnserm stattbouch darumb begriffen. Und von solhem banck sol ouch jerlich und yettlichs jars insonders der selb Hanns Weydman und sine lehenserben unns und unnsern nachkommen zue rechtem zinse von eygenschafft usrichten und bezalen drü phunt stebler guotter gerechter munz, ouch die antwurttten und weren (geben, gewähren) unnserm zinszmeister nach lehens, ouch unnser statt recht, alle geverde vermitteln. Des zue warem urkund so haben wir unnser statt secrett ingesigel offenlich tuen hencken an disen brieff, der geben ist uff mentag vor sant Paulustag siner bekerung nach Cristi unnser herren geburt vierzehenhundert sibenzig und ein jare . . . »

In der Folgezeit kam es nun vor, daß die Inhaber von Banklehen diese gegen das Verbot des Rates ungefragt weiter vermieteten. Auf dieses widerrechtliche und eigenmächtige Vorgehen setzten daher die «Deputierten in Metzgersachen», wie die vom Rat bestellte Aufsichtskommission genannt wurde, im Jahre 1718 eine Strafe von drei Mark Silber. Um zu verhüten, daß die Metzger auf ihre Lehen Schulden machten, erließ die Obrigkeit 1752 eine Verordnung des Inhalts, daß fortan beim Falliment eines Metzgers aus dem dreijährigen Ertrag des Banklehens nur Schulden für erkaufte Vieh beglichen werden sollten. Auch diese Vergünstigung fiel seit 1764 für den Gläubiger dahin, kraft der Bestimmung, das Lehen habe sogleich an den Rat als Eigentümer zurückzufallen ohne Rücksicht auf irgendwelchen Gläubiger. Drei Jahre später, 1767, suchte der Rat auch den Uebelstand zu beheben, der sich aus der übergroßen Zahl der Banklehen ergab. Um der daraus resultierenden starken Konkurrenz zu begegnen, die dem einzelnen das Brot schmälerte, wurde obrigkeitlich verordnet:

1. Auf zwanzig Jahre sind keine Lehrjungen mehr anzunehmen, außer dem Sohn eines Meisters, der ein Lehen besitzt.

2. Es sind keine Anwartschaften mehr zu erteilen, sondern die freigewordenen Banklehen der Anciennität

nach zu vergeben, bis die Zahl der Bänke fünfzig erreicht hat, welche Zahl nicht vermehrt werden soll.

3. Ein Meistersohn darf nur das väterliche Lehen beziehen.

4. Vor dem 24. Altersjahr kann keiner ein Lehen erhalten.

5. Zu gleicher Zeit können zwei Brüder niemals Metzgerbänke besitzen.

Das Lehensverhältnis zwischen den Metzgern und dem Staat dauerte über ein halbes Jahrtausend. Es erlosch erst in der Neuzeit mit dem Eingehen der Scholen und der Eröffnung des jetzigen Schlachthauses. In Vertretung der Rechte ihrer Angehörigen verlangte die Zunft für die Enteignung eine Entschädigung von tausend Franken für jede Bank. Durch Ratsbeschluß vom 2. September 1871 wurde den Metzgern jedoch nur eine Abfindung von vierhundert Franken pro aufgekündete Bank zuerkannt. Da zu jener Zeit noch fünfundzwanzig Lehen zu Recht bestanden, nämlich zweiundzwanzig in der Großbasler Schol und drei jenseits Rhein, betrug die vom Rat ausbezahlte Entschädigungssumme insgesamt zehntausend Franken.

Schon frühe suchte die Zunft einem allzu starken Anschwellen ihres zuzeiten auffallend zahlreich vertretenen Gewerbes ihrerseits durch erschwerte Aufnahmebedingungen zu begegnen. Zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts mußte ein angehender Metzger die beträchtliche Summe von siebzehn Gulden für das Zunftrecht entrichten. Außerdem hatte er zuvor sechs Monate seinem Meister unentgeltlich zu dienen und dessen Vieh zu hüten, nach diesem einige Monate lang sich um die Zunft zu bewerben und während dieser Zeit müßig zu gehen. Dann erst war ihm erlaubt, zwischen Pfingsten und Johannistag das letzte Ansuchen um Aufnahme zu tun. Verpaßte er diese Frist, so mußte er sich noch ein weiteres Jahr gedulden, ehe er sich unter dem zünftigen Wappenschild mit dem aufrechtstehenden Widder im blutroten Feld geborgen wußte. Mehr Entgegen-

kommen zeigte man gegenüber Söhnen von Zunftangehörigen. Wollte ein Metzgersohn die Zunft «erneuern», wie man den Eintritt der Söhne zünftiger Väter bezeichnete, so bezahlte er bloß drei Schilling vier Pfennig Aufnahmegebühr, außerdem den Zunfthäuptern ein Viertel Wein, dem Zunftmeister drei und dem Zunftknecht zwei Pfennige, ferner einen Schilling an die Krone, die man dem neuen Meister jährlich nach der Wahl aufs Haupt setzte, weiter einen Schilling an das kostbare Bahrtuch, mit dem jeweilen der Sarg eines verstorbenen Zunftbruders geziert wurde, und endlich einen Gulden an den Unterhalt des Zunfthauses. Diesen Umtrieben wehrten die Räte im Jahre 1441. Sie setzten für alle Zünfte die Aufnahmegebühr auf vier Gulden herunter, und zwar, wie sie sich ausdrückten, «durch gemeines künftigen nutztes willen, armer und richer lüten».

Wie sich der Rat in diese innere Zunftangelegenheit mischte, so erließ er auch schon frühe zahlreiche Verordnungen, die dem Fleischmarkt galten. Ursprünglich mag dessen Kontrolle ausschließlich Sache der Zunft gewesen sein, bis der Rat im Interesse der Bürgerschaft die Aufsicht selbst in die Hand nahm und sie mit derselben unachsichtlichen Strenge ausübte wie die Schau über das tägliche Brot und den damals als ebenso lebensnotwendig erachteten Wein. Als Interessentenorganisation barg die Metzgerzunft die Gefahr in sich, ihre Stellung auf Kosten des Publikums auszunutzen. Dem wurde nun vorgebeugt dadurch, daß der Rat die Ordnungen erließ und nicht die Zunft. Der Rat gab das Heft der Besetzung nicht aus der Hand; er hielt fest an der Unterordnung der Zunft unter seine Gewalt. Der Fleischverbrauch war früher ein ungemein größerer als heute. So galt die Sorge des Rates vor allem der Frische und Ehrlichkeit des Marktes, sowie einer stets genügenden Zufuhr, was in jenen Zeiten häufiger Fehden und kriegerischer Verwicklungen oft sehr schwierig war. Geschworene Fleischbeschauer kontrollierten im Namen der Obrigkeit täglich früh sowohl die zum

Schlachten in das Schinthus gebrachten Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, als die bereits an den Nägeln aufgehängte Ware. Gegen die Erkenntnis der Fleischschau sollte man weder reden noch handeln. Wer zuerst eine Uebertretung wahrnahm, hatte zum wenigsten einen andern, der auch solches sah, zu sich zu nehmen, und niemand sollte sich weigern, das auch mitzusehen und es alsdann den Beschauern anzuzeigen. Darum mußten auch Meister und Knechte einander bei ihren Eiden rügen. Diese gegenseitige Ueberwachung der Beamten und der das Metzgergewerbe Betreibenden galt dem Schutze der Konsumenten. Selbst in Bagatellsachen zeigte die Obrigkeit eine strenge Hand. Beim Besuch Kaiser Sigismunds im Jahre 1433 wollte der Metzger Fröhlicher den kaiserlichen Boten nur unter der Bedingung Kalbfleisch verkaufen, daß sie Köpfe und Gekröse dazu nähmen. Dem Zunftmeister zu Metzgern, der ihn zur Pflicht mahnte, fluchte er öffentlich. Außer der von Zunft wegen über den Fehlbaren verhängten Strafe bestrafte ihn der Rat noch mit zwei Monaten Stadtverweisung!

Kraft der schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erlassenen Ordnungen durfte kein Metzger in seinem Hause Vieh stechen oder schlagen, sondern nur im Schinthus, nachdem es von den Schauern besehen worden war. Ungesundes Vieh mußte sogleich getötet und in den Rhein geworfen werden. Gleiches geschah mit dem ausgeschlachteten Fleisch, das des Marktes «unwürdig» erfunden wurde. Wer dagegen verstieß, wurde auf ein Jahr aus der Stadt verbannt und sein Name als der eines verworfenen, meineidigen Menschen in das sogenannte «Todbuch» des Rates eingeschrieben. Ein an Schärfe kaum zu überbietendes Urteil erging 1399 über den angesehenen, im Rate gesessenen Ulrich Abc. Dieser unterstand sich, ein sieches, unbeschautes Schaf durch seinen Knecht in die Schol tragen, metzgen und verkaufen zu lassen, obwohl dem Tier «eiter und groszer unflat und geswere zwischen den rippen lag und nie böser fleisch gesehen wart». In Anbetracht der Schwere

des Falles erkannten Häupter und Räte: Es soll Ulrich Abc Rat noch Meister in unserer Stadt nie mehr werden, kein Fleisch in dieser Stadt noch Schol nie mehr hauen; er soll auch der Metzger Zunft ewig hier verloren haben und es soll ihm diese nie mehr geliehen werden und dazu soll er fünf Jahre vor den Kreuzen leisten, d. h. verbannt sein . . .

Zu mageres, doch nicht der Vernichtung anheimfallendes Fleisch konnten die Metzger wohl für ihren Hausgebrauch heimtragen und einsalzen, aber es nicht zu kaufen geben. Detaillierte Vorschriften, so aus den Jahren 1328 bis 49, 1365, 1405, 1423, 1427 und 1429 vermitteln uns ein genaues Bild des täglich in der Schol sich abspielenden Fleischgeschäftes. Die verschiedenen Fleischsorten mußten streng gesondert feilgeboten werden, das magere von dem fetten Rindfleisch getrennt, ebenso das Kuhfleisch. «Dygen Fleisch», d. h. luftgetrocknetes Fleisch und Geräuchertes durfte nicht zugleich mit dem grünen Fleisch ausgelegt werden. Schaffleisch durfte nicht für «Spinwiderins», das ist junges Hammelfleisch, ausgegeben werden. Bereits im Jahre 1365 wurde den Metzgern eingeschärft, «daß sie das schwache Rindfleisch nicht zu dem guten legten» und auf keinen Fall sich gelüsten ließen, etwa «Moerins», das ist Pferdefleisch, in der Schol zu verkaufen. Kopf, Lunge, Leber und Milz durften nicht dem Fleisch zugewogen werden, sondern gehörten mit Füßen und «Mannigfalt», in den Kuttelkessel. Gleichfalls war es verboten, den Unschlitt, d. h. das Fett eines feisten Rindes auf ein anderes, das mager war, zu legen, sondern alles zu belassen, «wie es an sich selber ist».

Alles Fleisch mußte mit der Waage und pfundweise und nicht in Vierteln oder sonst in Stücken verkauft werden. Vom Rat wurde zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine besondere Waage und besonderes Gewicht angeordnet, damit man die Metzger versuchen könne, ob sie den Leuten das Recht geben. Wer mit dem Gewicht nicht gerecht erfunden wird, von dem sollen ohne Gnade zehn

Schilling zur Strafe genommen werden. Der Sicherung des Preises dienten obrigkeitlich aufgestellte Preistaxen. Eines der ältesten Ratsbücher, das sog. Leistungsbuch, enthält auf seinem ersten Blatt die Fleischpreise, wie sie der Rat für das Jahr 1362 aufstellte. Darnach kosteten:

Ein Pfund Schweinefleisch	2	Pfennig
Zwei Pfund Rindfleisch	3	»
Zwei Pfund Schaffleisch	3	»
Ein Pfund Spinwidder (junges Hammelfleisch)	7	»
Vier Pfund Hammen und Krös	5	»

Interessant ist der Vergleich mit den Preisen, die der Rat gleichzeitig für das von den Viktualienhändlern verkaufte Wildbret und Geflügel aufstellte. So galten «ein Hasenfleisch» 10 Pfg., ein Fasan 10 Pfg., ein rotes Rebhuhn 7 Pfg., ein graues Rebhuhn 6 Pfg., zwei Ziemerlinge (Krametsvögel) 3 Pfennig.

Zu steten Klagen Anlaß gab der Umstand, daß statt der Metzgermeister deren Frauen und Töchter in der Schol mit Aushauen und Verkauf des Fleisches die Bank bedienten, obschon der Rat immer wieder diese Tätigkeit weiblicher Kräfte untersagte. Trotz Erhöhung des auf derartige Uebertretung gesetzten Strafgeldes, hielten sich die Metzger je länger je weniger an das obrigkeitliche Gebot. Im Jahre 1656 wandten sich endlich die Metzger in einer förmlichen Bittschrift an den Rat, den Frauen vertretungsweise solche Arbeit in der Schol zu erlauben. Dagegen erhoben die vom Rat zur Begutachtung beigezogenen Zunftvorgesetzten energische Einsprache. Ihre Begründung ist für die Metzger nicht besonders schmeichelhaft, aber recht bezeichnend. Es könnte leicht geschehen — erklärten die Leiter der Zunft, die ihre Zunftbrüder wohl genau kannten — daß die Meister unterdessen sich auf der Zunftstube bei Wein und Spiel gütlich täten und sich herumtrieben, während die Frauen sich in der Schol aufhielten, wodurch dem Handwerk nur Ungelegenheiten erregt würden.

Wie den Metzgern ein Kompagniegeschäft an den Banklehen untersagt war, so war ihnen auch jede Gemeinschaft in Hauen und Verkaufen untersagt. Jeder Meister hatte sein Geschäft für sich allein zu betreiben. Es entsprach dies dem mittelalterlichen zünftigen Grundsatz, die Stellung der Gewerbsgenossen auszugleichen und keinen Großbetrieb auf Kosten von Schwächeren aufkommen zu lassen.

Eine Sondergruppe unter den Metzgern bildeten von alters her die *Kuttler*, die ausschließlich den Verkauf von Füßen und Innenteilen (Kutteln, Lebern, usw.) der geschlachteten Tiere und das Verfertigen und Feilbieten von Würsten betrieben. Beide Hantierungen — die des Metzgers und die des Kuttlers — gleichzeitig auszuüben, war verboten. Ein Metzger soll ein Metzger und ein Kuttler ein Kuttler sein, bestimmte der Rat ausdrücklich in seinen Erlassen. Auch die Kuttler hatten einen besonderen Eid zu schwören, wie sie die Kessel-, Blut- und Leberwürste machen sollten. Sie mußten geloben, die Gedärme in «schönem Brunnenwasser» zu waschen und zu sieden und die Wurstmasse nur in Schweinsdärme und nicht in die zähen Rindsdärme zu stoßen. Die Wurstfabrikation hatte vor den Augen des Publikums, auf den Bänken und nicht etwa in den Häusern der Kleinmetzger zu geschehen, und zwar unter doppelter Kontrolle des Fleisches, nämlich am Stück und während des Hackens. Der Eid auferlegte den Kuttlern, männiglich bis zu einem Rappen hinab Kutteln zu geben und dies niemand zu versagen, desgleichen sich der Rindsfüsse halb «leidlich» zu verhalten und den armen Mann nicht zu übernehmen. Der Trennung des Gewerbes entsprechend, hatten die Kuttler ihre Verkaufsstellen nicht in der Schol, sondern von dieser gesondert. Kuttelgaden standen auf dem Marktplatz neben den Tischen der Garköche und Wildbrethändler, an der Hutgasse, am Rindermarkt und bei der Neuen Brücke, die über den Birsig in die Stadthausgasse mündete. Später wurde dieser ganze Spezialmarkt in ein besonderes Kut-

telhaus auf die Birsigbrücke beim schwarzen Rüden (Rüdingasse) verlegt, wovon die Brücke fortan den Namen Kuttelbrücke führte.

Immer und immer wieder sah sich der Rat veranlaßt, die Metzger- und Fleischerordnungen zu erneuern und detaillierter zu gestalten, um der Nachlässigkeit und Störrigkeit der Metzger zu steuern. Unnach-sichtig, ja oft heftig ging der Rat gegen allzu widerspenstige und unbotmäßige Diener dieses so wichtigen Lebensmittelgewerbes vor. Im Jahre 1490 beispielsweise wurden Metzger, die ihre Ordnung übertreten hatten, also gestraft: Einer vom Rat wurde stillgestellt; die drei übrigen Häupter der Zunft wurden acht Tage in eine Vorstadt verbannt und sechs andere Metzger ein halbes Jahr aus der Stadt verwiesen und in eine Strafe von zwei Gulden vor ihrer Rückkunft verfällt. Ebenso nötigte im Jahre 1616 der Ungehorsam der Metzger die Regierung, den Großen Rat einberufen zu lassen. Die Rädelsführer wurden zur Haft gezogen und zwanzig Fleischbänke in der Schol «umgeworfen», d. h. ihren Inhabern entzogen. Das «Bank-Umwerfen» war auch die übliche Strafe gegenüber Meistern, die sich im Bezahlen ihrer Viehkaufschulden allzu lässig erwiesen. Da ein solches Geschäftsgebaren auch der Stadt Basel «zu etwas Verkleinerung gereichte», hatte der Zunftvorstand darüber zu wachen, daß längstens vierzehn Tage nach eingegangener Klage wegen ausstehenden Viehkaufschulden der Saumselige seinen Kreditor unklagbar machte. Geschah dies nicht innert der festgesetzten Frist, so wurde dem Beklagten die Lehenbank umgeworfen und ihm das Handwerktreiben so lange versperrt, bis der Gläubiger zu seinem Recht kam. Im Jahre 1688 bestätigten die Vorgesetzten in feierlicher Erneuerung, es sei dieses Verfahren ein bei ihrer Ehrenzunft seit unvordenklichen Zeiten in Uebung gewesener und von ihren Vorfahren hergebrachter Brauch, durch den mancher ihrer Zunftbrüder von sonst unbesonnenem Einkauf ab- und zurückgehalten werde.

Seit dem 15. Jahrhundert besagen die Metzgerordnungen in der Hauptsache immer wieder dasselbe. Ihre ständige Erneuerung mit dem drohenden Strafenanhang beweist, wie ungerne und schwer sich das Handwerk in Schranken weisen ließ, und wie persönliche Kraft und wirtschaftliche Initiative jene immer wieder zu durchbrechen suchten. In den 1790er Jahren wurde im Ratsaal anläßlich einer Metzgerdebatte versichert, daß, wenn man alle über das Metzgerwesen ergangenen Verordnungen und besonders Erkenntnisse sammelte, man zwei mächtige Foliobände zusammenbrächte. Aus der Menge der Mandate seien zwei aus der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts wiedergegeben, aus denen erhellt, wie die Obrigkeit in bezug auf Preise und Taxen regelnd eingriff. Die beiden vom 17. Dezember 1653 datierten Erlasse lauten:

«Unsere gnädige Herren, der Herr Burgermeister und die Rätthe der statt Basel haben der Metzgeren halb folgende Ordnung und Fleischtax bis auf anderwärtige dero beliebige enderung aufsetzen und bey bestimmter Straff steiff und vest darob zu halten ernstlich anbefehlen lassen. Ein Pfund des allerbesten Mastochsenfleisches soll höher nicht verkaufft werden als umb 1 Schilling 4 Pfennig¹

Das mittelmäßige umb 1 S. 2 Pf.

Von den allerbesten Kühen und Kalbelen das

Pfundt umb 1 S. 2 Pf.

Das mittelmäßige umb 1 S.

Das schlechtere aber nach advenant und Ermäßigung der Schauherren soll auf 10 oder 8 Pf., ja das gar schlimme, so keiner Schau würdig, allerdings abgeschetzt werden.

Ein Pfundt des allerbesten Kalbfleisches umb 1 S. 4 Pf.

Das ringere nach Würdigung der Schauherren, was aber

¹ 1 Schilling = 12 Pfennig. In der ganzen zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist der Pfennig ziemlich konstant 1 Centime Geldwert. Ein Pfund bestes Mastochsenfleisch stellte sich nach Geldwert somit auf 16 Centimes. Der Gebrauchswert ist schwierig festzustellen.

gar schlimme unzeitige Kälblein betrifft, so der Schau nicht werth seynd, sollen gar abgeschetzt und zu verkauffen nicht gestattet werden, und damit männiglich wissen möge, wie hoch das ein und andere geschetzt seye, solle man die Täfelein, gleich wie mit dem Rindfleisch, auch den Kälber anhencken.

Kopf und Gerick jedes per 3 S. 4 Pf.

Milchlin und Krös jedes umb 2 S. 4 Pf.

Von Schafen, Weydlämmern und Reithämlen das Pfundt nach Würdigung.

Die Säuglämmer mögen zwar beym Aug und Viertelweis wie von altershero, aber doch in billichem Preiss verkaufft werden.

Von den besten Spinwidderen das Pfundt um . . 1 S. 4 Pf.
Das ringere nach Ermäßigung der Schauherren.

Geißen und Reitböcken ein Pfundt per 10 Pf.

Von den besten Heylböcken das Pfundt umb . . 1 S.

Ringe und magere Heylböck aber

ein Pfundt höher nicht als umb 8 oder 10 Pf.

Schweinefleisch das Pfundt umb 1 S. 6 Pf.

Es soll aber das Schweinefleisch, so nur zween Finger dick oder weniger Speck hat, durch und durch geschnitten und kein Speck darvon genommen werden.

Eine halbpfündige Bratwurst umb 1 S. 4 Pf.

Doch sollen die Schauherren so wol auf die Metzger als Bräter fleißige Achtung geben, damit die Bratwurst das bestimmte Gewicht völlig haben, auch darzu keine Saitten gebraucht und das Schweinefleisch nicht theurer, als es taxiert ist, verkaufft werde, maßen dann die Fleischschauer nicht allein die Bratwurst, sondern auch allerley Fleisch, daran gezweifelt wird, ob es recht gewogen seye, auff das Rathaus tragen und auff der allda hierzu insonderheit zugerichten Waag widerumb wägen zu lassen, auch die fehlbar befundenen jedesmahl um 2 Gulden abzustraffen, Macht und Gewalt empfangen haben.

Das Unschlitt belangend soll ein Pfundt umb 3 Schilling und ein Pfundt Kertzen per 3 S. 4 Pfg. verkaufft werden.

Fernere Ordnung der Metzgeren halb:

Erstens, daß keiner sein Fleisch, ehe und zuvor selbiges geschetzt ist, ab der Bruck nemmen noch das wenigste darvon verkauffen thüge.

Zum andern, daß ein jeder mit dem Auswägen getreulich verfare und kein Geschlüder von Därmen und anderem in die Waag lege.

Drittens, von Bratis- und anderem Fleisch kein Feiste ausklaube.

Für's vierte, daß die Metzger und Bräter innerhalb der Bahnmülen (Bannmeile) Schwein zu kauffen sich müßigen und enthalten.

Fünftens, die Kertzen mit trüb- oder anderem stinkendem Unschlitt nicht vermischen und guten sauberen Tachten (Docht) dazu nehmen.

Zum sechsten, daß keiner mehr als einerley Gattung Bratisfleisch auff einmal aushaue, weniger zwei- und mehrerley undereinander hencke, sondern eintweders nur allein Schäffens, Heylböckens, Geißens oder Reitböckens feyl habe.

Zum sibenden, daß die Metzgere, besonders die, so Bratisfleisch feyl haben, einem jeden dasjenige, so er begehrt, umb den auffgesetzten Tax widerfahren und niemanden, wie bishero beschehen, darmit abzuweisen sich gelusten lassen, daß es schon anderwärts verheißen seye.

Zum achten, soll jeder Metzger bey seinem Bank beständig verbleiben, bis sein Fleisch allerdings ausgehauen, und die Leuth nicht lang aufhalten.

Neuntens, soll ein jeder die Taxtäfelein an seinem Ort in männiglichs Angesicht, bis das Fleisch allerdings verkaufft, hangen lassen.

Zum zehenden, mag ein jedwederer Metzger soviel Rinder, als er ihme getraut, durch die Wochen zu vertreiben, schlachten und aushauen.

Zum eilften, soll das Hausieren mit allerley Gattung Fleisch, ausgenommen die Rippbrätlein und Bratwurst, sofern die Bräter selbige dem Tax nach verkauffen, bei Confiscation männiglich verboten sein.

Damit aber, ob diesen Puncten desto steiffer gehalten werden möge, sollen Rathsherren und Meistere denjenigen Wittweiberen, so von ihren abgestorbenen Ehemännern hero der Zunfft fähig und zu Metzgen befügt seynd, in der Metzg einen Platz, ihr Fleisch allda feyl zu haben und zu verkauffen, zeigen und einräumen.

Zum zwölften, sollen die Metzgere innerhalb der Banmülen keine Gitzi zu kauffen befügt sein. Welcher Metzger nun wider den einen oder anderen vorstehender Puncten fräventlich handeln würde, den sollen die verordneten Fleischschätzer, so oft das beschicht, umb vier Gulden abstraffen und des orts niemanden verschonen noch durch die Finger sehen.

Es soll auch ein Ehren-Zunfft zu Metzgeren die Vorsehung thun, daß durch das gantze Jahr die Metzg jeweils der gestalten mit Rind- und allerhand Bratisfleisch versorgt werde, auf daß einiger Mangel daran sich nicht erscheinen thüge, bei höchster Ungnad und Straff unserer Gnädigen Herren.»

Relativ spät, erst gegen Ende des Mittelalters, griff der Rat auch steuerpolitisch in den Fleischmarkt ein. Im Jahre 1451 erhob er erstmals in Form einer indirekten Aufwandsteuer von allem in Basel geschlachteten Fleisch pro Kilo einen Pfennig Steuer. Das war das sogenannte Metzgerungeld, ähnlich den schon bestehenden uralten Verbrauchssteuern auf Wein und Mehl, dem Weinungeld und dem Mehlungeld. In der großen Schol stand die Waage, nach der das Metzgerungeld täglich durch die drei obrigkeitlichen Fleischwäger berechnet wurde. Jeden Montag hatten Metzger und Private, die eigenes Vieh für ihren Hausgebrauch schlachteten, ihren Steuerbetrag auf dem Rathaus zu erlegen. In dem noch erhaltenen Fleischsteuer-

buch werden für das Finanzjahr 1451/52 insgesamt 76 Metzger als Steuerzahler aufgeführt. Wohlhabende und reiche Metzgergeschlechter dieser Zeit waren die Bischoff, David, Dampfrion, Einfaltig, Harnesch, Lamprecht, Mörnach.

Daß die Stadt allzeit mit genügender Fleischnahrung versehen sei, war vornehmste Pflicht der Metzgerzunft. Sie wurde in Zeiten des Mangels dafür verantwortlich gemacht. Oft und viel hatte deshalb der Rat mit den Zunftvorgesetzten zu reden und sie zu mahnen, für das Vorhandensein ausreichenden und guten Fleisches zu sorgen. Denn wie sehr sich der Unmut gegenüber den Metzgern steigern konnte, bewies der im Mai 1531 wegen Fleischmangel ausgebrochene Tumult der Einwohnerschaft. Da die Schuld daran lediglich den Metzgern zugeschrieben wurde, drohte die Bürgerschaft in leidenschaftlichem Zorn, sie samt und sonders in den Rhein zu werfen. Die Sachlage schien ernst genug, und es bedurfte einer Sondersitzung des Großen Rates, um die erregte Bürgerschaft zu beruhigen.

Die Basler Metzger bezogen ihr Vieh hauptsächlich aus den «Obern Landen», d. h. aus der Schweiz, aber auch aus Schwaben und aus dem Wälschland. Selbst aus dem fernen Ungarn wurden im Teuerungsjahr 1473 durch Basler Metzger hundert Ochsen nach der RheinStadt gebracht. Es war dies freilich ein derart ungewöhnliches Vorkommnis, daß es die Chronisten zu ewigem Gedächtnis der Nachkommen aufzeichneten. Hauptbezugsquelle war und blieb das eidgenössische Gebiet. Im Schwabekrieg, während dessen Dauer die Stadt Basel strikte Neutralität gelobte, hieß es auf schwäbischer Seite, die Basler Metzgerzunft sei wegen ihres Viehhandels für die Eidgenossen, während die Brotbeckenzunft der Sympathie für die Schwaben gezogen wurde. Ein Basler Müller, den kaiserliche Fußknechte im Elsaß 1499 für einen Metzger hielten, wurde von ihnen geschlagen und verwundet, mit der Drohung, alle Metzger zu Basel seien Schweizer und müßten deshalb

alle sterben. Als sich erfand, daß der Mißhandelte kein Metzger war, ließen ihn die Soldaten schwören, nichts von dem Ueberfall verlauten zu lassen, bis er in Basel zurück sei . . .

Die Ueberwachung und Reglementierung des Viehhandels durch den Rat ergab sich als notwendige Ergänzung seiner Polizei über das Schlacht- und Fleischmarktwesen. Schon die Ordnung von 1365 bestimmte, daß die Metzger alles Vieh, welches sie in der Stadt oder zwei Meilen um die Stadt herum kauften, nicht verführen, sondern in der Stadt auf dem Markt verkaufen oder metzgen sollten. Wer diese Vorschrift übertrat, den traf halbjährige Verbannung. Ohne besondere Erlaubnis des Rates durfte kein Vieh aus Basel ausgeführt werden, da es nicht billig wäre, «daß solches Vieh, das hier zur Weide gegangen und feist geworden, verkauft werde und wir dessen Mangel leiden sollten». Aus gleichen Gründen war den Metzgern auch verboten, mit Viehhändlern, welche die Lebendware weiter treiben und anderorts verkaufen wollten, irgendwelche Geschäftsgemeinschaft zu halten. Zudem war den Metzgern untersagt, herankommendes, fremdes Vieh unterwegs anzuhalten und feilzumachen. Dazu war der Viehmarkt da, den die Metzger im Sommer erst von zehn Uhr, im Winter von elf Uhr an betreten durften. Alle diese Bestimmungen dienten dem Grundprinzip mittelalterlicher Lebensmittelpolitik: der Beschränkung des Handels im Interesse eines reichlichen Angebots, also zugunsten des Konsumenten.

Während des ganzen Mittelalters wurde der Großviehmarkt an der heutigen untern Gerbergasse abgehalten, welche Gegend darum heute noch im Volksmund der «Rindermärt» heißt. Der Schweinemarkt fand an den Steinen, ebenso der Roßmarkt an der jetzigen Theaterstraße statt.

Eine teilweise Deckung seines Fleischbedarfes besaß Basel in den Rindvieh-, Schweine- und Schafherden seiner Bürgerschaft. Es war zumeist Vieh, das «ans Messer» ge-

hörte. Der Weidgang dieser Herden wurde in Großbasel durch die Vorstadtgesellschaften, in der mindern Stadt durch die drei Gesellschaften zur «Häre», zum «Greifen» und zum «Rebhaus» gehandhabt. Das Weidegebiet Großbasels war in drei Hirtenbezirke eingeteilt. Vor dem St.-Alban-Tor und jenseits der Birs bei Klein-Rheinfeld (Birsfelden) und in der Hard weidete das Vieh des St.-Alban-Quartiers. Aeschen- und Steinenvorstadt hatten ihre gemeinsame Hauptweide vom Birssteg bei St. Jakob an bis hinauf zur Neuenwelt. Die Herden der Spalen- und St.-Johann-Vorstadt trieben gemeinsam bis gen Hüningen, Michelfelden und Häsing. Ueber jeden Weidebezirk führten ein oder zwei Hirtenmeister die Aufsicht. Unter ihrem Befehl stand der Hirte. Während der Sommermonate hatte er um sechs Uhr, vom November bis April um acht Uhr morgens auszufahren. Begleitet vom Hüterjungen und seinem Hirtenhund, schritt er da, auf seinem Horn tutend, durch die Vorstadtgassen, damit die Bürger das Vieh aus den Ställen ließen. Vor dem Verlassen der Stadt mußte der Hirte die Tiere unter dem Tor abzählen, ebenso abends beim Heimkommen; denn für verlorengegangene Tiere war er schadenersatzpflichtig. Mit «gehobener Rute» sollte er draußen die Herde zur Weide treiben, damit die Tiere unterwegs nicht die Grünhänge beschädigten. Er sollte die Herde rechtzeitig am bestimmten Tränkeplatz tränken, «auch ganz und gar nit über das vych fluechen oder schwören, damit es nit in schaden komme». Alle Sonnabende zog der Hirte für seine Mühe bei den viehhaltenden Stadtinsassen seinen Lohn ein, und zwar wöchentlich von einem Rind vier, von einem Schwein zwei Pfennige. Wegen des Weidrechts kam es zu mannigfachen Streitigkeiten. Im Jahre 1725 klagten die Kleinviehmetzger der mindern Stadt, sie hätten zum Besten der Burgerschaft eine ziemliche Anzahl Schafe beisammen, doch werde ihnen von den drei E. Gesellschaften nicht erlaubt, die Tiere auf die Weide zu treiben. Ratsherr Münch erklärte als Fünfer enetrheins, daß die Kleinviehmetzger dem gemeinen Weid-

gang und auch vielen Bürgern auf ihren Gütern schadeten; zudem verbiete eine Erkenntnis vom Jahre 1662 den Metzgern mit ihren Böcken und Schafen dahin zu fahren, wo der Hirte hinkomme. Lediglich die Rheinhalde und der «lange Haag» blieben ihnen erlaubt. Seit den 1830er Jahren benützte nur noch eine kleine Zahl Bürger den Weidgang. Teuerung und Kriegszeiten hatten seit den 1790er Jahren den Viehstand stark vermindert. Des Weidlandes wurde immer weniger, und im Jahre 1843 ward der Weidgang ein für allemal aufgehoben.

Im Mittelalter gaben in Basel besonders die Bäcker und Metzger mit ihren zahlreichen Schweinen der Stadt Aergernis, weil sie dieselben «an der gassen lassen gan und vor der welt spatzieren, das doch ein unzittlich fürnemen ist». Es wurde darum den Metzgern befohlen, ihre Borstentiere dem Schweinehirten auf die Weide mitzugeben. Eine große Erleichterung für die Schweinebesitzer bot die sog. Ackerig, d. h. der herbstliche Weidgang der Schweine zur Mast in die mit Eicheln und Bucheckern bedeckten Waldböden und Gehölze. Je nachdem die Bäume mit Früchten gesegnet waren, konnten kleinere oder größere Schweineherden für zwei bis drei Monate zur Mast hinausgeführt werden. Noch in den 1790er Jahren boten allein die rechtsufrigen Langen Erlen für mehr als hundert Tiere reichliche Aesung.

Die Metzgerzunft trachtete je und je darnach, die gesamte Fleischproduktion als Monopol in ihre Hand zu bekommen, während die Bürgerschaft als Konsument ein möglichst großes, durch die Konkurrenz verbilligtes Angebot wünschte. In diesem Streit zwischen den Interessen der Metzger und denen der Konsumenten entschied sich die Stadtregierung für die letztere Partei. Das ergibt sich schon daraus, daß der Rat jedem Bürger den Aushau seines selbstgezogenen Viehes gestattete. Für die Hausschlachtung kamen namentlich Schweine in Betracht, weil sich deren Fleisch zum Einsalzen und Räuchern besonders eignete. Irgendwelche Bestimmungen betreffend Haus-

schlachten wurden nicht getroffen, da dem Rat eine gute Selbstverproviantierung seiner Bürger ja nur willkommen sein konnte.

Einschneidender für die Zunft war die Zulassung fremder Konkurrenz in Zeiten der Teuerung und des Fleischmangels. War die Schol nicht genügend mit Fleisch versorgt, so öffnete der Rat den fremden Metzgern die Tore. Diese das mittelalterliche Zunftprinzip durchbrechende Wirtschaftspolitik führte schließlich zu einem schweren Bruch zwischen der Regierung und der Zunft. Da die Klagen ihrer Metzger über die Fremden vor dem Rat kein Gehör fanden, weigerten sich 1615 die Metzger, ihre Waagen und Gewichte zur periodischen, amtlichen Prüfung, dem sog. Gefecht, zu bringen. Sie hielten auf dem Zunfthause Protestversammlungen ab und erklärten, so lange kein Fleisch mehr zu schlachten, bis die fremde Einfuhr sistiert werde. Als Gegenmaßnahme zu dieser Streikbewegung der Meister ließ der Rat die Rädelsführer in den Turm setzen und bestrafte die andern Ausständigen mit dem Entzug der Zunft und der Fleischbänke. Gleichzeitig wurden die Metzger im Baselbiet von der Obrigkeit aufgefordert, die Stadt mit Fleisch zu beliefern. Die Metzgerzunft sah sich zur Unterwerfung gezwungen, worauf der Rat im Herbst 1616 dank der Vermittlung eidgenössischer Gesandter die Fehlbaren begnadigte. Aber den fremden Metzgern blieb die Stadt weiterhin zugänglich. Ja der Rat ließ 1620 sogar eine besondere Schol für die auswärtigen Metzger in dem sog. «Ferbhaus» bei der Schiffflände gegenüber dem Salzhaus für den Verkauf des importierten Fleisches eröffnen, die bis 1653 in Betrieb blieb. Schließlich konnte die Regierung den beweglichen Klagen der einheimischen Metzger ihr Ohr nicht ganz verschließen. Angesichts der prekären Lage des Gewerbes erklärte sich der Rat zur Schließung der Fremdenschol bereit unter der Bedingung, daß die Zunft einen Revers unterzeichne, die Bürgerschaft gemäß der festgesetzten Ordnung stets mit Fleisch zu versorgen. Wohl flammte darob der Unmut einzelner Meister noch

einmal hell auf, und einer riet, eher sich bewaffnet um das Zunftpanner zu scharen und die fremden Metzger totzuschlagen als das Schriftstück zu unterschreiben. Doch der Rat blieb fest. Noch mehrmals sah er sich zur Behebung der Fleischnot veranlaßt, die Fremdenschol zu öffnen und damit auf die Zunft einen wirksamen Druck auszuüben. Aeußerst starr hielten die Metzger, die zu Ende des 18. Jahrhunderts mit 106 Meistern das zweitstärkste Handwerk waren, an ihren Zunftvorrechten, auch noch zu einer Zeit, da bereits von einsichtigen Männern der Gewerbefreiheit das Wort gesprochen wurde. Als in diesem Sinne Professor Christoph Bernoulli im Jahre 1822 eine Schrift über den nachteiligen Einfluß der Zunftverfassung im Druck herausgab, erregte er damit einen gewaltigen Entrüstungssturm; sogar blutige Rache bekam er zu fühlen, indem rabiate Metzger das Landhaus auf seinem Gütlein vor dem Spalentor von unten bis oben mit Blut beschmierten. Das Mißtrauen gegen Zunftreformen blieb speziell bei den Metzgern auch weiterhin wach. Dies zeigen deutlich die Vorkommnisse der 1840er Jahre. Noch war damals der Beruf eines Großviehmetzgers mit einem Lehen in der Schol verbunden, deren Zahl achtundfünfzig betrug. Ihr Wert wurde auf mehr als eine halbe Million Franken geschätzt. Neben den Inhabern dieser Bänke traten die Wurster und Kleinmetzger bescheiden zurück. Junge Meister hatten überhaupt schwer, in der Zunft aufzukommen, und es gab viele Fallite. Im August 1846 wandte sich ein Verein unzufriedener Zunftgenossen mit einer offenen Darlegung der Verhältnisse an das Publikum. Sie klagten über das Monopol der Bänke und über die heillose Unsauberkeit in der alten Schol. Besonders aber hofften die, welche kein Lehen in der Schol hatten, das Recht zu erlangen, in ihrem Hause wenigstens Kleinvieh schlachten und verkaufen zu dürfen; überhaupt verlangten alle den freien Verkauf im eigenen Laden. Aber auf den Meisterversammlungen siegten die Anhänger der alten Zunftordnung, unter denen ein einflußreicher Ratsherr war,

über die Unzufriedenen. Da dem Meisterverband ein gewisses Strafrecht zustand, ging er mit Bußen und Anzeigen an das Polizeigericht unerbittlich gegen die Uebertreter der Zunftgebote vor. Die Erbitterung über diese Härte war um so größer, als damals allgemeine Teuerung und Not herrschte. Das Gericht mußte auf die beständigen Anklagen hin immer höhere Geldstrafen aussprechen, und als die Fehlbaren die Buße verweigerten, wurde ihnen die amtliche Schließung ihrer Läden angekündigt. Da sah die Stadt am 13. Februar 1847 ein eigenartiges Schauspiel. Ein Wagen, behängt mit Girlanden, Würsten, Schinken, Metzgermessern, Laternen und allerlei Inschriften wurde unter Flötenklang durch die Straßen geführt. Ihm folgten die schuldigen Metzger zu Fuß. Sie brachten die Gegenstände auf dem Wagen als Pfand für die noch nicht bezahlten Bußen auf die Gerichtsschreiberei. Diese originelle Demonstration scheint Eindruck gemacht zu haben; denn Stadtrat und Regierung erlaubten darauf wenigstens den bisher versagten Hausverkauf von geschlachtetem Kleinvieh.

Im Anschluß an die Haupttätigkeit der Metzger ist kurz noch auf eine Hantierung hinzuweisen, welche die zünftigen Metzger — häufig auch deren Frauen — jahrhundertlang im Nebenberuf ausübten: die Herstellung von Unschlittkerzen, zu denen hauptsächlich der beim Schlachten der Rinder und Hammel gewonnene Talg verwendet wurde. Das «Lichterziehen» geschah in der Weise, daß man die mit Talg steifgemachten Dochte an Holzstäbchen zu wiederholten Malen in geschmolzenen, durch vorheriges «Auslassen» gereinigten Talg eintauchte, bis die Kerzen die gewünschte Dicke hatten. Die derart gewonnenen Talglichter lieferten die Metzger zum Detailverkauf an die zu Gartnern zünftigen Gremper, denen der Kleinhandel mit einheimischen Landesprodukten, Viktualien, Eiern, Fett, Käse, Nußöl zustand; so auch der Kerzenverkauf, der schon ein mittelalterliches Grempermonopol gewesen war, wäh-

rend der Handel mit den kostbaren Wachskerzen den Spezierern reserviert blieb.

Endlich ist noch ein Wort zu sagen über Eingriffe, die sich das Metzgerhandwerk gegenüber einem andern Handwerk herausnahm. Es betraf das Hornvorkaufsrecht der Strälmacher, auf deren Klagen hin es letztmals 1783 zu weitschweifigen Auseinandersetzungen im Schoße der Zunft zu Safran und zu Metzgern und vor dem Rat kam. Innerhalb der Meisterschaft der Metzger waltete nur die Frage vor, ob die von ihrer Metzgerware abfallenden Hörner niemand andern als den hiesigen Strälmachern zu verkaufen seien. Sie, die Metzger, hätten von einer solchen Einschränkung nichts gewußt. Gewiß sei den hiesigen Strälmachern immer der Vorzug gelassen worden, und aus Liebe zu ihren Mitbürgern seien die Metzger bereit, dem einheimischen Handwerk das Horn einen Rappen billiger als den Fremden zu verkaufen und ihnen zudem das Zugrecht vor den Fremden offen zu lassen. Die Zahl der Strälmacher habe sich aber derart vermindert, daß sie kaum ein Viertel der hiesigen Hornwaren zu verwerten möchten. Darum sei das Bestreben der Metzger durchaus nicht verwerflich, wenn sie selbst mit dem Ueberschuß Fürkauf trieben. Zudem hätten sie, die Metzger, nur den Strälmachern zu Aarau Horn geliefert, und die Metzgernzunft trüge billig Bedenken, diesen Handel zu stören, weil sie aus jener Gegend jährlich ziemlich viel Vieh erkaufte. Wenn sie nämlich den Aarauern den Hornkauf verweigerten, könnte dies für den Vieheinkauf schädliche Folgen heraufbeschwören. Der Rat ließ freilich die Einwände der Metzger nicht gelten und schützte seine gerechten Kammacher bei ihrem alten Vorrecht.

Neben der Hauptrolle im Leben und Wesen der Zunft — ihrer gewerblichen Leistung — ist kurz auch ihrer andern öffentlichen Pflichten zu gedenken. Sie galten, wie für die andern Zünfte, auch für die Zunft «von den metziern», wie sie in der ältesten Ratsbesetzung vom Jahre

1357 offiziell genannt wird. Was im Mittelalter von einem Zünftigen außer seiner beruflichen und persönlichen Unbescholtenheit stets verlangt wurde, war die Forderung des «Harnisch», d. h. der eigenen Ausrüstung für den Wacht-, Lösch- und Kriegsdienst. Denn Wehrpflicht und Wehrhaftigkeit galten allgemein. Darum mußte auch jeder zünftige Metzger Harnisch, Beckenhaube oder Eisenhut und Blechhandschuhe besitzen. Wehr und Waffe durfte weder verkauft noch versetzt werden. Zur bessern Bewaffnung ihrer Angehörigen besaß die Zunft in ihrem Zunfthaus ein mehr oder minder reiches Arsenal an Speißen, Schwerten und Armbrusten. Nach der Kriegsordnung vom Jahre 1364 war die gesamte Basler Wehrmannschaft in vier Heerhaufen eingeteilt. Zur ersten Schar gehörten die Metzger mit dem Kontingent der Krämer, Schmiede, Schiffleute und Fischer. Zur Mauerbewachung war seit 1392 die Ringmauer in fünf Teile geteilt, wobei die Strecke vom Spalentor bis zum Luginsland der Hut der Metzger und Schmiede anvertraut war. Beim Auszug ins Feld mit «ganzer Macht» hatte die Metzgerzunft wie jede der fünfzehn Zünfte vier Gewappnete zur Pannerwache des Stadtpanners zu stellen. Dessen Pannerherr war meist ein Rathsherr oder Meister von Zünften, und zwar wiederholt — aber nicht regelmäßig — von der Metzgerzunft, wie 1446 Hans Einfaltig, 1490 Ulrich zum Wald, 1529 Hans Pratteler. Bekannt ist ja auch die Erzählung von jenem Metzger, der am 26. August 1444 vor dem Rathaus das Stadtpanner ergriff und mit den Worten «Harnach wer ein Basler syge» den Auszug der Basler bewirkte. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um den vorgenannten Hans Einfaltig, der seit 1437 Zunftmeister zu Metzgern war und als ein vermöglicher Mann von sehr entschiedener Gesinnung und fester Entschlossenheit galt. Für die Stärke und das Ansehen des Handwerks spricht die bedeutende Zahl Metzger, die sich im 15. Jahrhundert durch ihre Teilnahme an einem Kriegszuge der Stadt das Bürgerrecht erwarben, wie die 32 Metzger 1412 beim Zuge gegen die Veste Fürsten-

stein, die 20 Metzger 1424 beim Zuge nach Hirsingen und gar die 36 Metzger 1443 in der Laufenburger Fehde. Von 1403—1474 wurden insgesamt 173 Metzger auf diese Weise zu Baslern.

Um zum Schluß die Zunftbrüder zu Metzgern auch in ihren fröhlichen Stunden zu schauen, müssen wir einen Blick in die Zunftstube tun. Das Metzgerzunftthaus stand an der heute verschwundenen Sporengasse Nr. 10. Es lag hinter der großen Schol, «hinin im winckel by dem Schint-hus». Ursprünglich trug es die 1375 erstmals erwähnte Hausbezeichnung «zum Regenbogen». Im Jahre 1381 verkaufte es sein Besitzer Conrad Scherer von Laufen, der das Haus von dem reichen Wechsler Peterman Agstein zu Erblehen trug, an Heintzman Brotbegk zum Gold, den Weinmann, um fünfund dreißig Gulden. Elf Jahre später, 1392, wechselte es neuerdings die Hand, indem sein Inhaber, der vorgenannte Heintzman Brotbegk, die Hofstatt dem Faßsinner Johans Bondorf tauschweise gegen dessen am Kohlenberg gelegene Behausung und fünfzehn Gulden in bar übergab. Im Jahre 1423 gelangte das Haus zum Regenbogen endgültig in den Besitz der Metzgerzunft, deren Eigentum es über viereinhalb Jahrhunderte blieb, bis der alte Bau schließlich 1887 durch die Zunft auf Abbruch an den Staat um dreißigtausend Franken veräußert wurde.

In ihrem Zunftthause besaßen die Metzger eine Trinkstube, die nur den Stubengenossen offenstand. Sie war der Ort, wo die Metzger sich dem Behagen der Stunde hingaben und wo ihr lautes, oft ausgelassenes Treiben frei zutage trat. Auf der Stube fand der Meister bei seinesgleichen Unterhaltung, Spiel, Speise und Trank. Auf der Zunftstube feierte er mit den Seinen freudige Familienfeste wie Brautlauf und Kindstaufe, und beim Tode eines Angehörigen hielt man dort den Leichenschmaus. Eine von zwei Stubenmeistern gehandhabte Stubenordnung regelte das Leben auf der Stube. Karten-, Würfel- und Brettspiele in Ehren waren bis nachts zehn Uhr erlaubt. Wer beim Essen einem andern in dessen Schüssel oder Teller griff, mußte sechs

Pfennig Buße zahlen. Wer unerlaubt Speisen, Kannen oder Geschirr wegnahm, büßte mit zwei Pfund Wachs, das zur Bezündung von Kirchenaltären verwendet wurde. Gleicher Strafe verfiel, wer mit groben, unreinen Flüchen und Gotteslästerungen den Frieden der Stube verletzte. Wer frevlerisch zum Messer griff und seinen Mitgesellen verwundete, verfiel in eine Strafe von fünfzig Pfund Wachs. Die höchste Strafe stand auf Totschlag, der mit hundert Pfund Wachs geahndet wurde.

Stubensache waren insbesondere die «Mähli» oder Mahlzeiten an den Ehrentagen der Zunft: am Neujahrstag, am Aschermittwoch, nach der Wahl der Zunfthäupter und wenn die neuen Räte eingeführt wurden. Für diesen ganzen Betrieb besaß die Zunft ihren eigenen Hausrat. Er war in Verwahrung des Stubenknechts und seiner Frau, welche der Zunfthaushaltung vorstanden und dafür Holz und Salz nebst einem Jahrlohn von zwanzig Pfund Geld erhielten. Das Besitztum der Metzgerzunft, wie es uns die Inventare aus dem siebzehnten Jahrhundert überliefern, war ein relativ bescheidenes, verglichen mit der reichen Ausstattung der großen Herrenzünfte. An Zinngeschirr besaß die Zunft im Jahre 1625 beispielsweise fünf Flaschen (zum Weinholen), acht einmäßige Kannen, fünf große Suppenplatten, zwölf kleinere Schüsseln, zehn Obstplättlein, ein Dutzend Teller, sechs Senfplättlein, zwei Salzbüchlein und ein großes Gießfaß zum Händewaschen. In der Küche befanden sich neben verschiedenen eisernen und kupfernen Häfen, Pfannen und Becken, drei kupferne Fischkessel, sechs Bratspieße und ein halbes Dutzend Lichtstöcke. Daß auch die Zunftbrüder zu Metzgern, mit Ausnahme der Vorgesetzten, damals noch allgemein aus hölzernen Tellern aßen, verrät das Vorhandensein von zirka hundert Stück solcher runden und eckigen Tischgeräte. Auch die Löffel waren aus Holz mit silberbeschlagenem Griff; deren besaß die Zunft 58 Stück nebst sechzehn ganz silbernen. Nicht unbedeutend war der Silberschatz an Trinkgeschirren. Neben sechzehn kleinen Sesterbechern und den von den Vorgesetzten

anlässlich ihrer Wahl gestifteten Sechserbechern nannte die Zunft — wohl als Prunkstücke — einen silbernen, 66 Lot schweren Widder und ein silberbeschlagenes Trinkhorn mit silberner Kette ihr eigen. Diese ehrwürdigen Zeugen alter Zunftherrlichkeit sind mit dieser samt und sonders verschwunden. Nur Urkunden und Akten geben uns heute noch Kunde von den Freuden und Sorgen der Metzgerzunft und von einem Beruf, der gewiß nie leicht war. Wie gegenüber den Müllern, war im Volk auch gegenüber den Metzgern Argwohn und Mißtrauen stets rege. Schon Sebastian Brant spottet in seinem 1494 erschienenen «Narrenschiff» im Kapiel vom «falsch und beschiß» mit dem Vers

«den tumen wigt man zu dem fleysch»

als von einem unausrottbaren Uebel der Metzger, und noch in den 1850er Jahren sang der Lokalpoet Philipp Hindermann von ihnen:

«Basel het e großi School,
 Wo d'Metzger nie versume
 Im Fleisch e Druck z'gä uf der Wog
 Mit ihrem große Dume.»
